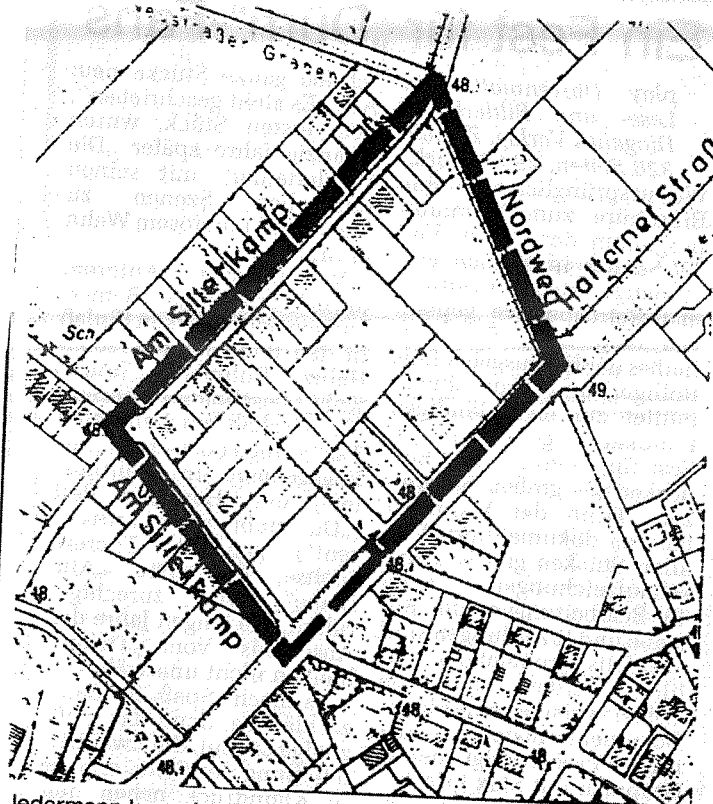


*Anzeige aus der Dülmener Zeitung
vom 25.10.1996*

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.10.1996 den Bebauungsplan Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. *25.10.96*
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ mit Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, beim Planungsamt während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und
Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.10.1996

Hainke, Bürgermeisterin